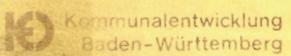
Alb - Donau - Kreis
- Gemeinde Blaustein
Gemarkung Ehrenstein

Bebauungsplan "Scheibenberg"

ALB-00 Genehmigt			
15	Ulm, den 06. April 198	n	
RAT	五 andralsant		
(2)	July,		
Verfahrensvernerke			
*CHamens Chines	22		
Aufstellungsbeschluß:	192 Abs. 1 BBauG V		129 4 1
	ortsubliche Bekanntmachung		28.4
Auslegungsbeschluß Offentliche Auslegung	1 5 2a Abs. 6 BBauG)	am	2.101
	ortsubliche Bekanntmachung	am	
	Auslegung vom 15 12 1980	bis	31.1
Satzungspeschluß	(§10 BBauG)		
Genenmigung	(§11 BBauG).	am	
	Erlan des am 2 can 2 can		
	43. 9.513		
	brtsübliche Bekanntmachung	am	
Rentsvertindien		seit	

Planbearbeiter:



St. Law Jacob 1 100 . 7000 Stuttgart 1 . 10713-2516 71-73

HINE SC	EBUMDES F	NG BURO F BAU+VERM 7143 VAIMINGEN F ZEPT PUSTRACH 1980 16LEF	PELINSTRASSE 25
	29	08 1980/2 12	1980

23 00 13007 2 12 1300

Stratliche

gez Kessler tr. Reg Vermilis

Aufgestellt:

Gemeinde Blaustein

Blaustein . 2 12 1000

gez.

Epple ---

Die Obereins timmung mit der

E 1 Harris 1 2 9 AUG 1980 / 2 DEZ 198

With a solution of

Shingis, 1 its. 138

Textteil

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

- Planungsrechtliche Festsetzungen (Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 mit Anderungen durch Gesetz vom 6.07.1979 und Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977)
- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG und §§ 1-15 BauNVO)

Siehe Einschrieb im Plan:

- WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- MI Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO
- 1.1.1 Ausschluß bestimmter Arten von Nutzungen im MI (§ 1 Abs. 5 BauNVO)
- * Nutzungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr.4,6 und 7 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässia.
- 1.1.2 Ausnahmen (§ 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 BauNVO)

Ausnahmen im Sinne von § 4 Abs. 3 BauNVO und § 6 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr.1 BauNVO nicht zulässig.

1.1.3 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Gebäude als Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zulässig. Nebenanlagen, die der Versorgung mit Elektrizität und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme zulässig. Siehe Einschrieb im Plan

- 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG und §§ 16-21 a BauNVO)
- 1.2.1 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 3 BauNVO)

Die Höchstgrenze der Gebäudehöhen wird festgesetzt mit: 3.2 m für ein Vollgeschoß, 3.4 m für zwei Vollgeschosse (I + 1 D), jeweils gemessen zwischen der festgesetzten Erdgeschoß-Fußbodenhöhe und der Traufe (Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut).

- 1.2.2 Zahl der Vollgeschosse (§§ 16-18 BauNVO)
- Siehe Einschrieb im Plan

1.3 Bauweise (§ 22 BauNVO)

- Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO entsprechend den Festsetzungen im Plan.
- 1.4 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

Die im Plan eingetragenen Firstrichtungen sind zwingend einzuhalten.

1.5 Höhenlage der Gebäude

Die Erdgeschoß-Fußbodenhöhe darf nicht (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BBauG höher als 0,3 m über dem höchste i.V. mit § 9 Abs. 2 BBauG)des gewachsenen Geländes liegen. höher als 0,3 m über dem höchsten Punkt Ausgenommen hiervon sind die Gebäude talseitig der Konrad-Röntgen-Straße und Emil-Behring-Straße, Maßgebend hierbei ist der Schnitt zwischen Hauswand und gewachsenem Gelände.Die Bauvorlagen sind mit Geländeprofilen zu versehen.

1.6 Flächen für Garagen mit Ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr.4 BBauG) Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Garagen nur in den mit Ga festgesetzten Flächen zulässig.

Im WA und MI sind je Baugrundstück nur eine Ein- und Ausfahrt, jeweils im Bereich der im Plan festgesetzten Stelle zulässig.

Zur Straßenbegrenzungslinie ist vor den Garagen ein Mindestabstand von 5.0 m einzuhalten.

In der Bauzeile talseitig der Konrad-Röntgen-Straße sind Grenzgaragen mit abgeschlepptem Satteldach zulässig. Von § 7 Abs. 3

- 1.7 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Von der im Plan dargestellten Gliederung der Verkehrsflächen kann beim Ausbau geringfügig abgewichen werden.
- 1.8 Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Der Verkehrsanschluß der Grundstücke darf nur an die Konrad-Röntgen-Straße, Emil-Behring-Straße und Weg B erfolgen.
- 1.9 Höhenlage der Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG i.V. mit § 9 Abs. 2 BBauG)
- Die Höhenlage der Verkehrsflächen ist durch die Höhenangaben im Plan und durch die Längenschnitte festgesetzt. Sie beziehen sich auf die dargestellten Straßenachsen.
- 1.10 Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- Siehe Einschrieb im Plan

Auf den festgesetzten Flächen für:

- Grünanlage
- Spielplatz

sind die mit der wesensmäßigen Nutzung verbundenen und für die Nutzung notwendigen oder nützlichen baulichen Anlagen zulässig.

- 1.11 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- Die Gartenflächen sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Zulässig sind die mit der wesensmäßigen Nutzung verbundenen und für die Nutzung notwendigen oder nützlichen Einrichtungen.
- 1.12 Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Die im Plan gekennzeichneten Flächen sind entsprechend dem Einschrieb zu belasten. Das Leitungsrecht umfaßt die Befugnis des begünstigten Versorgungsunternehmens, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Bauliche Anlagen aller Art, tiefwurzelnde Bäume und Sträucher sind unzulässig.
- 1.13 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im MI (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)
- Zum Schutz vor unzulässigen Sprengerschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden, sind im Mischgebiet nur Gebäude zulässig, durch deren Dämpfungsverhalten die subjektive Wahrnehmung der Sprengerschütterungsschwingung einen KB- Anhaltswert von 4 (DIN 4150 Teil 2 - Vornorm -) nicht überschreitet.

- 1.14 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG)
- Die im Plan mit pfg gekennzeichneten Flächen sind mit Sträuchern, Einzelbäumen und Baumgruppen zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten. Es sind einheimische Straucharten und Laubbäume zu verwenden.
- 1.15 Flächen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG)
- Auf den im Plan mit pfb gekennzeichneten Flächen sind bei pfb 1 die Linden und bei pfb 2 die Bäume und Sträucher als geschlossener Pflanzstreifen,zu erhalten.
- 1.16 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG)

Soweit zur Herstellung des Straßenkörpers die im Plan dargestellten geplanten Böschungen als Aufschüttungen oder Abgrabungen erforderlich sind, sind diese von den Grundstückseigentümern auf den an die Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken zu dulden.

- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§§ 111 und 112 Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 20.06.1972 mit Anderungen durch Gesetz vom 12.02.1980)
- 2.1 Äußere Gestaltung der Gebäude (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Verwendung leuchtender und reflektierender Materialien und Farben an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist nicht zulässig. Die äußere Farbgebung muß in gedeckten der näheren Umgebung angepaßten Farbtönen erfolgen.

2.1.1 Dachform, Dachneigung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Siehe Einschrieb im Plan.

Abweichend von der festgesetzten Dachform, sind bei Einzelhäusern als Ausnahmen Walmdächer zulässig. Doppelhäuser und Hausgruppen sind mit einheitlicher Dachneigung auszuführen. Freistehende Garagen sind mit Flachdach auszuführen.

2.1.2 Dachgestaltung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Es darf nur blendungsfreies,dunkles Material verwendet werden. Die Farben "Schwarz" und "Anthrazit" sind nicht zulässig.
Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen ein Drittel der Länge der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten und müssen einen Abstand von mindestens 2.0 m von den Giebelgesimsen einhalten. Die Höhe der Dachaufbauten darf 1.5 m nicht überschreiten und ist so zu begrenzen,daß die Aufbauten mindestens 1.0 m unterhalb der Firsthöhe enden. Die Dachneigung der Aufbauten muß mindestens 10° betragen. Dachflächenfenster sind bis zu 1.5 m² Größe und je Dachfläche höchstens zwei Fensterzulässig.

2.2 Antennen (§ 111 Abs.1 Nr.3 LBO)

Sofern der Anschluß an eine Gemeinschaftsantennenanlage möglich ist, sind Außenantennen nicht zulässig.

2.3 Niederspannungsleitungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Niederspannungsleitungen sind als Freileitungen nicht zulässig.

2.4 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO)

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke, mit Ausnahme der Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze, sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.5	Einfriedigungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO)	Einfriedigungen entlang von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind bis 0.8 m Gesamthöhe zugelassen,dabei sind Mauern bis zu 0.5 m Höhe zugelassen. Maschendrahtzäune sind nur zwischen Nachbargrundstücken bis zu 1.0 m Höhe zugelassen. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht gestattet.
2.6	Genehmigungspflicht für Aufschüttungen und Ab- grabungen (§ 111 Abs. 2 Nr. 1 LBO)	Abweichend von § 89 Abs. 1 Nr. 19 LBO bedürfe Aufschüttungen und Abgrabungen über 0.8 m Höhenunterschied gegenüber dem Gelände außer- halb des an baulichen Anlagen anschließenden Geländes der Genehmigung.
2.7	Ordnungswidrigkeiten (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 LBO)	Ordnungswidrig nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 LBO handelt,wer vorsätzlich oder fahrlässig den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 111 zuwiderhandelt.
3	Hinweise	
3.1	Planunterlage M 1 : 500	Planunterlage M 1:500 des Ingenieurbüros Rebien, Ulm.
3.2	Geländehöhen	Aufnahme der Geländehöhen und Konstruktion der Höhenlinien durch das Ingenieurbüro Rebien, Ulm.
3.3	Städtebauliche Konzeption	Die städtebauliche Konzeption wurde durch die Kommunalentwicklung Baden-Württemberg erarbeitet.
3.4	Erschließungsplanung	Die Planung der Wasserversorgung,Abwasser- beseitigung und die Straßenplanung erfolgt durch das Ingenieurbüro Wassermüller, Ulm.

Zeichenerklärung u. Ziff 1.2.1 , 1.4 - 1.6 , 1.9 , 1.16 , 2.4 , 3.1- 3.4 des Textteils geändert:

15. 12. 81 felicera

Zeichenerklärung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform, Dachneigung

WA

Allgemeines Wohngebiet

I, II(I+10)

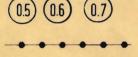
MI

MI 1, 2 siehe Textteil Ziffer 1.3 u.1.6 Mischgebiet

Zahl der Vollgeschosse: (1+10) = ein Vollgeschoß + ein als Vollgeschoß anrechenbares Dachgeschoß GR7 = Grundflächenzahl

0.3 0.4

GFZ = Geschoßflächenzahl



Abgrenzung von Art und Maß der baulichen Nutzung

Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen offene Bauweise:

nur Einzelhäuser zulässig



nur Doppelhäuser zulässig



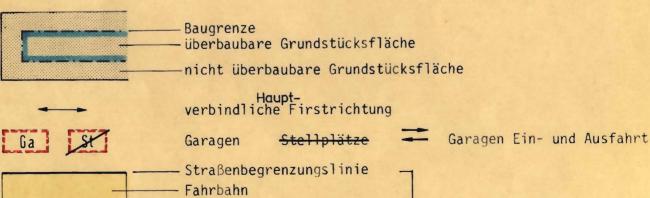
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig

SD

Satteldach



Gehweg, Schrammbord

öffentliche Parkfläche

Verkehrsflächen



Trafostation

